

**10. JAN. 2024**

## **Abkommen**

zwischen

- der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (DGUV)  
Glinkastr. 40, 10117 Berlin  
vertreten durch den Hauptgeschäftsführer, Herrn Dr. Stefan Hussy
- der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)  
als landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft (LBG)  
Weißensteinstraße 70 – 72, 34131 Kassel  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Claudia Lex

einerseits

und

- dem Deutschen Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V.  
(DVGS)  
Vogelsanger Weg 48, 50354 Hürth-Efferen  
vertreten durch die Geschäftsführerin, Frau Angelika Baldus

andererseits

über die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssportes in Gruppen unter ärztlicher Betreuung vom 01. Januar 2024.

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Abkommens**

Gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII i. V. mit § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gewähren die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung ärztlich verordneten Rehabilitationssport in Gruppen unter ärztlicher Betreuung. Der Deutsche Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS) verpflichtet sich, im Auftrag der Unfallversicherungsträger den Rehabilitationssport im Sinne der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining vom 01. Januar 2022 und der Gemeinsamen Richtlinien der UV-Träger zur Gewährung von Rehabilitationssport in der Fassung vom 25. September 2002 durch ihm angeschlossene Rehabilitationssportgruppen für Versicherte, denen die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung Rehabilitationssport gewähren, durchzuführen.

## **§ 1a**

### **Anerkennung und Überprüfung der Rehabilitationssportgruppen**

- (1) Der DVGS verpflichtet sich, die ihm angeschlossenen Rehabilitationssportgruppen zu prüfen und die Anerkennungen auszusprechen.
- (2) Rehabilitationssportgruppen, die nach § 3 der Vereinbarung zur Durchführung und Finanzierung des Rehabilitationssports vom 01. Januar 2012 zwischen dem DVGS und dem Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek), anerkannt sind, gelten auch für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung als anerkannt.
- (3) Der DVGS stellt der DGUV in regelmäßigen Abständen, mindestens vierteljährlich, ein Verzeichnis der anerkannten Rehabilitationssportgruppen einschließlich des jeweiligen Institutionskennzeichens in Dateiform (Excel-Format) per E-Mail oder auf Datenträger zur Verfügung. Aberkennungen werden unverzüglich mitgeteilt.

Folgende Angaben sind je Rehabilitationssportgruppe zu übermitteln:

- Name der Rehabilitationssportgruppe
- Institutionskennzeichen (IK) der Rehabilitationssportgruppe
- Kontaktdaten der Rehabilitationssportgruppe (Anschrift, Telefon, E-Mail, Ansprechpartner, URL/Homepage)
- ggf. beauftragte Abrechnungsstelle.

Die Verzeichnisse dürfen von der DGUV und ihren Mitgliedern und von der SVLFG nur zum Zweck der Überprüfung der Anerkennung von Rehabilitationssportgruppen, zur Bearbeitung von Vertragsverstößen, zur Abrechnungsprüfung und zur Mitgliederbetreuung, z.B. Vermittlung von örtlichen Rehabilitationssportgruppen, verwendet werden. Hierzu stellt die DGUV ein Leistungserbringerverzeichnis auf. Die DGUV darf dieses Verzeichnis bzw. dessen Inhalt auch den anderen in §§ 21 – 24 SGB I genannten Sozialleistungsträgern zu den in Satz 1 genannten Zwecken übermitteln. Diesen ist die Nutzung und Verarbeitung des übermittelten Verzeichnisses bzw. dessen Inhalts ausschließlich zu den in Satz 1 genannten Zwecken ebenfalls gestattet. Für alle darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist die Zustimmung des DVGS einzuholen; dies betrifft insbesondere Veröffentlichungen z.B. im Internet.

## **§ 2**

### **Verordnung des Rehabilitationssports**

- (1) Rehabilitationssport kommt immer dann und solange in Betracht, als dadurch das Ziel der Rehabilitation gefördert wird.
- (2) Die Verordnung erstreckt sich im Allgemeinen auf bis zu 2, höchstens 3 Übungsveranstaltungen je Woche. Die Notwendigkeit der Durchführung von 3 Übungsveranstaltungen je Woche ist vom verordnenden Arzt jeweils zu begründen.
- (3) Die ärztliche Verordnung ist dem Träger der gesetzlichen Unfallversicherung vor Durchführung der verordneten Maßnahme zur Genehmigung vorzulegen.
- (4) Die vom Träger der gesetzlichen Unfallversicherung genehmigte ärztliche Verordnung hat der Versicherte der anerkannten Rehabilitationssportgruppe auszuhändigen. Die Rehabilitationssportgruppe hat die Teilnahme an den jeweils verordneten Maßnahmen des Rehabilitationssports vom Verletzten am Tage der Teilnahme bestätigen zu lassen.
- (5) Rehabilitationssport kann auch zur Stärkung des Selbstbewusstseins für behinderte oder von Behinderung bedrohter Menschen verordnet werden. Diese besondere Form des Rehabilitationssports wird in eigenständigen Übungsveranstaltungen angeboten. Hier können auch Übungseinheiten (ÜE) zusammengefasst werden. Die Leistung kann grundsätzlich für einen Zeitraum von 14 Wochen (bei 2 ÜE/Woche) bzw. 7 Wochen (bei 4 ÜE/Woche) verordnet werden.

## **§ 3**

### **Kostenerstattung**

- (1) Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung erstatten den nach § 1a anerkannten Rehabilitationssportgruppen für jede Teilnahme eines Verletzten an einer Übungsveranstaltung einen Betrag von 6,40 EUR, bei Kindern und Jugendlichen 9,64 EUR je Übungsveranstaltung, bei Übungen im Wasser 8,92 EUR, bei Übungen im Wasser von Kindern und Jugendlichen 13,56 EUR je Übungsveranstaltung. Für jede Teilnahme eines Rollstuhlfahrers, Blinden, Doppelamputierten, Hirnverletzten oder Beschädigten mit schweren Lähmungen wird ein Betrag von 13,94 EUR erstattet, bei Kindern und Jugendlichen 18,52 EUR je Übungsveranstaltung.

Für die Teilnahme an den Übungen zur Stärkung des Selbstbewusstseins wird ein Betrag von 13,39 EUR erstattet.

- (2) Mit diesen Pauschalbeträgen sind alle Aufwendungen abgegolten. Die für den Rehabilitationssport notwendigen Sportgeräte sind von der Rehabilitationssportgruppe zu stellen; die Kosten ihrer Anschaffung oder Benutzung sind durch die für die Übungsveranstaltung zu zahlende Vergütung abgegolten. Das Gleiche gilt für die erforderliche Notfallausrüstung (z.B. Defibrillator, Notfallkoffer).
- (3) Es ist nicht zulässig, dass eine Rehabilitationssportgruppe die Durchführung des ärztlich verordneten Rehabilitationssports von einer Mitgliedschaft in ihrer Gruppe abhängig macht. Eine freiwillige Mitgliedschaft ist jedoch möglich und trägt u.a. zur Sicherung der Nachhaltigkeit bei.
- (4) Es ist nicht zulässig, neben der Vergütung nach Absatz 1 für die Teilnahme am Rehabilitationssport Zuzahlungen, Eigenbeteiligungen etc. oder Vorauszahlungen von Versicherten zu fordern. Der Zugang zu den Übungsstätten ist für den Versicherten kostenfrei; ggf. anfallende Eintrittsgelder sind von der Rehabilitationssportgruppe zu entrichten.

## **§ 4**

### **Datenschutz**

- (1) Die an den Leistungserbringer übermittelten personenbezogenen Daten und Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unterliegen dem Sozialdatenschutz und dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet werden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 78 Abs. 1 SGB X). Der Leistungserbringer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Einhaltung des Sozialgeheimnisses zu verpflichten (§ 78 Abs. 2 SGB X).
- (2) Der Leistungserbringer bleibt darüber hinaus für die Einhaltung der allgemeinen Datenschutzbestimmungen gemäß DSGVO verantwortlich.

## **§ 5**

### **Abrechnung**

- (1) Die Rehabilitationseinrichtungen rechnen die Kosten (§ 3) mit den jeweils zuständigen Unfallversicherungsträgern ab. Den Rechnungen ist die Teilnahmebestätigung gem. Anlage mit anliegender genehmigter ärztlicher Verordnung beizufügen.

- (2) Die Abrechnung erfolgt nach Abschluss der verordneten Maßnahme. Bei Verordnungen über einen längeren Zeitraum sind Zwischenabrechnungen in halbjährlichen Abständen zulässig.
- (3) Als Zahlungsziel werden 4 Wochen nach Eingang der vollständigen Abrechnungunterlagen beim Unfallversicherungsträger vereinbart. Bei Zahlung durch Überweisung gilt die Frist als gewahrt, wenn der Auftrag innerhalb dieser Zeit dem Geldinstitut erteilt wurde.

## **§ 6**

### **Beilegung von Meinungsverschiedenheiten**

Die Partner des Abkommens erklären die Absicht, vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und Meinungsverschiedenheiten, die sich aus diesem Abkommen ergeben, zu erörtern und beizulegen.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Kündigung**

Die Vereinbarung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft und kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Vierteljahresschluss, frühestens zum 31. Dezember 2024 einseitig gekündigt werden. Eine Änderungskündigung in beiderseitigem Einvernehmen ist zu jeder Zeit möglich.

## **§ 8**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Abkommens nichtig sein oder durch gesetzliche Neuregelungen ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit des Abkommens im Übrigen nicht berührt. Ggf. verständigen sich die Partner des Abkommens unverzüglich über notwendige Änderungen.

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Berlin, den 14.12.23

Edlyn Höller  
(Dr. Edlyn Höller)

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Kassel, den 8.1.24

Dirk Ender  
(Dirk Ender)

Deutscher Verband für Gesundheitssport und Sporttherapie e. V. (DVGS)

Hirth, den 10.1.2024

Angelika Baldus  
(Angelika Baldus)